

MERKBLATT

MINDESTVORGABEN FÜR ERFASSUNG DER ARBEITSZEIT IN EINEM KONTROLLSYSTEM

Über die Arbeitsstunden muss pro Arbeitnehmenden täglich detailliert Buch geführt werden. Dabei ist auch die Adresse des Einsatzortes sowie der Ort der Arbeitsaufnahme und des Arbeitsendes zu dokumentieren. Zu diesem Zweck ist die von der ZPBK zur Verfügung gestellte Arbeitszeitkontrolle oder ein in allen Teilen gleichwertiges Arbeitszeitkontrollsystem anzuwenden.

Nachfolgende Kriterien müssen anderweitige Arbeitskontrollsysteme erfüllen, damit von einer gleichwertigen Erfassung ausgegangen werden kann.

Gleichwertigkeitsvoraussetzungen / Kriterien ZPBK Platten	
Allgemeine Angaben	
Erfassung pro Arbeitnehmende/r	
Erfassung der Lohnkategorie, Personalien, % des Anstellungspensums, Anstellungsdauer, Anzahl Ferientage	
Aufbewahrung sämtlicher Arbeitszeiterfassungen während mindestens 5 Jahren	
Tägliche Arbeitszeit	
stundenmässig erfasst unter Angabe der Uhrzeit von Arbeitsstart und -Ende	
einem Datum sowie Wochentag zugeordnet	
Ort der Arbeitsaufnahme und des Arbeitsendes (Wohnort, Firmensitz, Magazin, Einsatzort) dokumentiert	
Adresse des Einsatzortes (Strasse und PLZ) erfasst ➔ Erfassung nur dann notwendig, wenn Arbeitsstart direkt am Einsatzort. Bei Arbeitsstart am Firmensitz ist diese Angabe nicht notwendig.	
Erfassung der Zone der allfälligen Versetzungszulage	
allfällig geleistete Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit und der Zeitzuschlag ersichtlich	
alle möglichen Absenzen (bezahlt/unbezahlt) inkl. Kompensation sichtbar	

Zentrale Paritätische
Berufskommission des
Plattenlegergewerbes

ZPBK Platten
Keramikweg 3
6252 Dagmersellen

zpbk@lgav-platten.ch
www.lgav-platten.ch
+41 62 748 21 51

Wöchentliche Arbeitszeit
Überschreiten der 48 Std. bzw. Unterschreiten der 36 Std. einfach ermittelbar
Zuschlag dafür zugeordnet
Anzahl Samstag-/Sonntagsarbeiten ersichtlich
Monatliche Arbeitszeit
Auskunft über den Stand Soll/Ist-Zeit
Jährliche Arbeitszeit
effektiv geleistete Bruttostunden. inkl. allfällig geschuldeten Zuschlag für die Überschreitung der max. 48 Std. pro Woche
Übertragungsmöglichkeit des Saldos (+ oder -) in das neue Kontrollsystem des neuen Jahres ist gewährleistet

Werden alle in obenstehender Tabelle aufgeführten Kriterien auf einem Arbeitszeitkontrollsystem ausgewiesen, so kann grundsätzlich von einem gleichwertigen System ausgegangen werden.

Entspricht die Buchführung der Arbeitszeitkontrolle nicht vollumfänglich den Vorgaben des LGAV, so kann eine Konventionalstrafe bis Fr. 10'000.00 auferlegt werden (Art. 3.1.7 lit. c LGAV).

Die ZPBK sowie die RPBKs behalten sich vor, die Gleichwertigkeit im Rahmen einer Kontrolle zu prüfen.

Dagmersellen, 21. Juli 2026

ZPBK Platten